

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonntag und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 25 Pf. für die 6 gelohnte Zeilen. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 10

Sonntag, den 11. März

1917

Jugendwerbung.

Ein eigenes Kapitel bei unserer geplanten Agitation für den Deutschen Tabakarbeiter-Verband wird die Heranziehung der Jugendlichen bilden. Ihre Mitgliedschaft ist für den Verband von besonderer Bedeutung.

Seit Ausbruch des Krieges sind gegen früher entschieden mehr jugendliche Personen in der Tabakindustrie beschäftigt; darunter natürlich weit mehr weibliche. Wenn darüber auch keine statistischen Angaben vorliegen, so ist es doch jedem Tabakarbeiter bekannt, weil es an den meisten Orten, wo Tabakindustrie besteht, tagtäglich wahrgenommen werden kann. Außerdem liegt es in dem Entwicklungsgang der Tabakindustrie, die mehr und mehr weibliche Jugendliche in den Kreis ihrer Beschäftigung zog.

Dies Moment kann also bei der Agitation nicht unberücksichtigt bleiben. Für den Verband sprechen aber noch andere Gründe, um die Jugendlichen zahlreicher dem Verbande zu gewinnen. Vor allem gilt es, der Jugend den Organisationsgeist tief einzulimpfen. Wer in der Jugend bereits die Notwendigkeit einsieht, daß er nur gemeinsam mit seinen Kollegen seine eigenen Interessen, wie die seiner Kollegen wahrnehmen kann, der gewöhnt sich frühzeitig an solidarisches Handeln. Das ist von hohem Wert.

Tritt dann wirklich in seinem Leben einmal eine Periode ein, die ihn — aus irgendwelchem Grunde — einmal von seinen organisierten Kollegen losreißt, ist zwei gegen eins zu setzen, daß ihn das schwer berührt, daß er den Verlust nicht verschmerzen kann, der ihm die Trennung brachte und daß er bald wieder durch neuen, festeren Anschluß ihn zu ersetzen trachten wird. Wir brauchen wohl kaum hinzuzufügen, daß unserer Anschauung nach niemand ohne die schwerste innere Not seine Organisation verlassen sollte, und selbst dann nicht, wenn er meint, seine Persönlichkeit sei in der Organisation beengt, verletzt oder sonstwie benachteiligt. Der Irrtum löst sich in der Organisation leichter auf als außerhalb derselben. Genug, die Organisation muß ihm zur Lebensbedingung werden.

Das der Jugend einzuprägen, ist Hauptache. Davon hat die Organisation selbst wie der Organisierte den größten Nutzen. Die Fluktuation in der Organisation weicht, wenn der Gedanke der Zusammengehörigkeit bereits in der Jugend tiefe Wurzel schlägt.

Weiter aber soll sich die Organisation in der Jugend neue Kräfte ergreifen für ihre gesamte Tätigkeit. Von ihrer geringen freien Zeit muß die Jugend freilich etwas für die Tätigkeit im Verbande opfern. Eifrige Jugendliche sind ausgezeichnet geeignet, unter Jugendlichen für den Verband zu werben und zu wirken. Sie sind noch freier, haben wenig Verbindlichkeiten im Leben als ältere oder verehelichte Verbandsgenossen. Jugendliches Feuer ist einer guten Sache sehr dienlich; das Ueberhäumende wird sowieso durch die Erfahrung der Alten auf rechter Bahn erhalten.

Wo also Jugendliche selbst mit zur Agitation verwendet werden können, muß das geschehen. Durch sie kommt etwas mehr Beweglichkeit in die Werbung, und sie selbst werden für die Agitation vorgeschult.

Natürlich muß dabei ihre Befähigung, ihr ganzes Wesen berücksichtigt werden. Oft kommt es aber nur darauf an, schlummernde Kräfte zu wecken. Es hängt dabei alles von der Art und Weise ab, wie die mit der Agitation betrauten älteren Kollegen das Vertrauen, den Mut und die Freudigkeit für die ausübende Tätigkeit bei Jugendlichen zu erwecken verstehen. Auch, welche Tätigkeit sie ihnen zuweisen, spielt dabei eine Rolle. Es ist selbstverständlich, daß man ihnen nichts Schwieriges zumutet; ihre Mitwirkung wird vielmehr meistens eine ergänzende sein.

Jugendliche, die bereits dem Verband angehören, könnten in ihrer Art andere unorganisierte Jugendliche auf die Werbung vorbereiten, wenn es ihnen nicht gelingt, selbst die Unworbene zu gewinnen. Auf einen Nabel fällt kein Baum. Wir haben das bei unserer Tätigkeit für den Verband nur zu oft empfunden. Das leichte, jugendliche Blut entzog sich oftmals unseren Bemühungen, bis wir es endlich doch dem Verband zuführen konnten.

Verhehlen wollen wir uns keineswegs, daß die Werbung unter den Jugendlichen bei der bevorstehenden Agitation mit besonderen Verhältnissen zu rechnen hat. Eine große Zahl der weiblichen jugendlichen Arbeiter stammt vom platten Lande, wovon von der Arbeiterbewegung nur wenig gedrungen ist. Völlig neue Kräfte sind es, die von hier aus in die Tabakindustrie gezogen wurden, denen gewerkschaftliche Organisationen ebenso völlig neu sind. Aber beiseite kann man sie deshalb nicht liegen lassen. Wo sie in Fabriken arbeiten, müssen sie unbedingt von dringender Werbung erfaßt werden.

Dann gibt es eine Reihe von Momenten, die mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse in Betracht kommen, die aber hier nicht erörtert werden können, weil das ins Kleinliche führen und die allgemein gültigen Fänge verwischen würde. Den Verbänden muß es überlassen bleiben, wie sie die lokalen Verhältnisse am besten ausnützen können. Auch dabei werden ihnen oftmals jugendliche Kräfte zustatten kommen.

Wo freilich die älteren Kollegen ihre Pflicht erfüllen und der Organisation treulich ihren Tribut zollen, wird es auch nicht schwer fallen, die Jugendlichen an den Verband zu fesseln. Hier ist es nötig, daß das Alter der Jugend mit gutem Beispiel vorangeht. Jetzt ist das um so notwendiger, als eben die Tabakindustrie mit Jugendlichen überhäumt wird, die zur Verdrängung der Alten mißbraucht werden sollen, wenn man sie nicht zu solidarischem Handeln bewegen und in den Deutschen Tabakarbeiterverband einbeziehen kann.

Diese und noch weitere Gründe machen es nötig, der Jugendbewegung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Und wir haben die Zuversicht, daß, wenn das geschieht, die Agitation unter den Jugendlichen schöne Erfolge erzielen wird, die dem Verband für künftige Zeiten neue, sichere, Stützen sein werden.

Die braven Drückeberger.

Sie bleiben sich immer gleich, die Drückeberger und Drückebergerinnen. Der Sturm des Krieges rüttelt an die Fundamente unserer Zeit; unsere Tabakindustrie und mit ihr die Lage der Tabakarbeiter wird vielleicht total verändert, aber unsere Drückeberger und Drückebergerinnen kümmern das nicht; sie werden vom Strom der Zeit nicht früher erfaßt, bis er ihnen an der Kehle sitzt und sie ganz direkt zu vernichten droht. Dann aber machen sie einen Mordspieß: Warum hat „man“ nicht früher eingegriffen? Warum hat „man“ nicht zur rechten Zeit aufgepaßt? Mit „man“ meinen sie natürlich alle jene, die sich ohnehin jahraus jahrein abmühen, die Lage der Tabakarbeiter zu verbessern. Es gibt so viele Leute auch unter der Tabakarbeiterschaft, die das Heil von anderen Personen erwarten, nur nicht selbst für sich tätig sein wollen. Warum hat der Verband nicht dies, und warum hat er nicht das getan? Dann würde es doch so und so gekommen sein. Das Originelle dabei ist, daß selbst Nichtmitglieder so reden und von dem Verband ihre Wünsche erfüllt sehen möchten, während sie auch nicht einen Handschlag zu tun geneigt sind; nicht einmal den Beitrag für den Verband übrig haben. Welche Begriffe mögen solche Leute haben von den Verhältnissen, wenn sie meinen, daß sie anderen die Arbeit überlassen können, während sie selbst nur die Früchte dieser Arbeit genießen wollen.

Aber auch unter den Mitgliedern gibt es leider nur all zu viele, die zu keiner Tätigkeit für den Verband zu bewegen sind. Wir haben schon oft ausgesprochen, daß alle Kräfte beständig am Werke sein müssen, wenn das Mögliche erreicht werden soll. Der Erfolg einer Organisation richtet sich nach ihrer Regsamkeit. Diese hat größte Bedeutung, wenn sie von allen Mitgliedern geübt wird. Nicht selten glauben die Mitglieder, daß nur die Funktionäre die Pflicht haben, sich um die Dinge zu kümmern. Gewiß haben diese ihre Schuldigkeit zu tun, aber ohne die Mitwirkung der Mitglieder können die Funktionäre auch keine größeren Erfolge schaffen. Es ist leider eine unter der Arbeiterschaft noch viel zu sehr verbreitete, oft freilich unbewusste Auffassung, daß alles von „oben“ kommen müsse. Kommt es, wie erklärlich, nicht immer so, wie man es wohl erwartet hat, dann bekommen die „Bureaufraßen“ und „Instanzen“ ihre Vorwürfe.

Unsere Arbeiterbewegung, also auch unsere Tabakarbeiterbewegung, ist auf die Solidarität aufgebaut. Das heißt also, daß sich die Solidarität in allen Dingen, also auch bei der Verbandsarbeit, zeigen muß. Geschieht das nicht, oder nicht in genügendem Maße, so wolle man etwaige Vorwürfe über mangelnden Erfolg gefälligst an die richtige Adresse richten.

Und nun die vielen billigen Ausreden! Dabei ist es merkwürdig, daß es meistens immer dieselben Kollegen und Kolleginnen sind, deren Verbandsarbeit immer nur in Ausreden besteht. Manche haben es sogar zu einer gewissen Fertigkeit in der Erfindung neuer Ausreden gebracht. Sollten alle diese braven Drückeberger und Drückebergerinnen nicht wissen, daß es in dieser Zeit noch mehr als sonst auf die Mitwirkung bei der Verbandsarbeit ankommt? Sollten sie nicht wissen, daß Kräfte walten, die in der Tabakindustrie wahrscheinlich eine große Umwälzung bringen? Und daß bei dieser Umwälzung die Tabakarbeiterschaft unter die Räder kommen kann, wenn sie nicht aufpaßt. Sollten sie nicht wissen, daß Tausende Kollegen unseres Verbandes, die

sonst tätig sind, sich beim Heere befinden? Ach, sie wissen es alle, gehen aber an diesen Tatsachen mit der größten Gemütsruhe vorüber. Noch ist es ja für sie nicht soweit, daß das Verhängnis über sie hereinbricht; und solange es andere berührt — na, was ist da weiter! Sie begreifen es nicht, daß, will man den Einzelnen schützen, man auf das Ganze seine Tätigkeit richten muß.

„A! die schönen, braven, ehrliehen Ausreden! Ich bin zu alt!“ Was? Gibt es ein Alter, in dem man nicht mehr fähig ist, andere aufzuklären? Solange man noch am Arbeitsische sitzt, kann man auch seine Mitarbeiter für den Verband zu gewinnen suchen, oder man müßte schon ruhm sein. Kann man bei der Hausagitation nicht zwanzig und dreißig Tabakarbeiter besuchen, so besucht man zehn oder fünf. Wir meinen, daß gerade das ruhige, überlegene Alter zur Agitation sehr geeignet wäre. Haben doch die Alten die meiste Erfahrung und gilt doch ihr Wort in der Regel mehr als das der Jungen.

„Ich will dem und dem nicht nachlaufen!“ Du liebe Zeit! Warum denn so zimperlich? Erst recht nachlaufen, wenn der und der oder die und die nicht in der Organisation ist. Immer wieder den oder die Abtrünnigen den Standpunkt klar machen, so daß sie sich schließlich schämen, außer der Organisation zu stehen! Dabei vergibt man sich wahrhaftig nichts, am allerwenigsten gegenüber dem, dem man nicht nachlaufen will. Der und der und die und die kommen nun einmal nicht von selbst, also muß man sie holen.

„Ich habe keine Zeit!“ Sehr beliebt und viel gebraucht, diese Ausrede. Leider haben die, die sie gern gebrauchen, das ganze Jahr hindurch keine Zeit. Das heißt, nur für den Verband keine Zeit. Wer sollte unter uns Tabakarbeitern und Tabakarbeiterinnen wohl nicht an einem oder zwei Sonntagen im Jahre Zeit für den Verband haben? Freilich, wenn man sich drücken will, findet man schon etwas, das man als Vorwand nimmt, um dann sagen zu können: „Ich habe keine Zeit!“ Wie man sich zu anderem Zeit nimmt, so muß man sich auch darauf einrichten, wenn es heißt, daß dann und dann Verbandsarbeit geleistet werden muß. „Ich habe keine Lust! Mögen es die andern machen!“ So müßte die Ausrede, „ich habe keine Zeit“, sehr oft überseht werden, wenn man der Sache auf den Grund gehen wollte.

Andere sagen es denn auch ganz deutlich: „Warum soll ich das machen, das mögen die andern tun!“ Sehr brav! Es ist doch etwas Schönes bei solch offenen Charakteren! Nur schade, daß solche Leute eigentlich keinen Platz haben unter der aufstrebenden Menschheit. Es sind solche, auf die das Wort paßt: Sie säen nicht, sie ernten nicht usw. Uebrigens paßt dieses Wort auf alle braven Drückeberger.

„Ich will nicht immer voran gehen!“ Auch ganz nett! In anderen Dingen wollen die Leute, die diese Ausrede gebrauchen, ganz gern vorangehen und ihre Verschidenheit ist garnicht so groß, wenn es sich um einen Vorteil handelt, der ihnen ohne Mühe zufällt. Dann lassen sie die „anderen“ nicht vorangehen. O diese Idealisten!

„Ich habe Nachteil davon!“ So sagen wieder andere. In den meisten Fällen haben sie es noch nicht ausprobiert, sondern meinen es nur. Manchmal wissen sie sogar, daß ihnen gar kein Nachteil entsteht. Die Furcht vor der eigenen Courage steckt ihnen so in den Knochen, daß sie es nicht riskieren, in ihrem Ort für den Verband zu agitieren. Wenn nun alle so denken, reden und handeln würden! Was möchte dann wohl aus der Tabakarbeiterschaft werden! Wo tatsächlich solche Furcht einen berechtigten Hintergrund hat, liegt es gewöhnlich an den Kollegen und Kolleginnen selbst, indem sie sich hintereinander verstecken. Wenn alle auf dem Plan erscheinen und ihr Recht vertreten, wenn alle für ihren Verband einstehen, da dürfte es niemand wagen, einem Tabakarbeiter oder einer Tabakarbeiterin Nachteil zuzufügen; denn dann ständen alle für den einen. So ist es doch häufig genug schon gemacht worden; und die Fabrikanten respektieren dann den Verband. Man darf sich schließlich nicht selbst bange machen. In solchem Falle wird man niemals Anerkennung erringen.

Unsere Kolleginnen sagen häufig: „Das ist nur für die Männer!“ Das ist natürlich Unfug. Vertritt der Verband nicht ebenso die Interessen der Frauen und Mädchen, wie die der Männer? Sind nicht die Interessen der Frauen und Mädchen die gleichen, wie die der Männer? Will und soll der Verband nicht die Lage aller Tabakarbeiter und -arbeiterinnen verbessern? In der Tabakindustrie sind zurzeit vielleicht dreiviertel Frauen und Mädchen beschäftigt; glauben diese, daß die paar Männer ohne die Mitwirkung der Frauen und Mädchen in der Lage sind, das Unheil abzuwenden, oder Vorteile

zu erlauben? Das ist eine richtige Meinung. Wenn nicht alle Tabakarbeiter und -arbeiterinnen an einem Strange ziehen, wenn nicht alle Mitglieder, männliche und weibliche, für die Stärkung des Verbandes jederzeit eintreten, so kann die Geschichte nicht klappen, wie es notwendig. Sollten nicht die Frauen und Mädchen gerade bei ihresgleichen den größten agitatorischen Erfolg erringen können? Wir haben doch in manchen Zahlstellen tatkräftige Kolleginnen, die mit bestem Erfolg für den Verband arbeiten. Also ein Beweis, daß die Agitation nicht nur „etwas für die Männer“ ist. Wie mögen unsere Kolleginnen, die so reden, sich so gering schätzen, daß sie sich völlig ausschalten, wenn es sich um ihre eigene Sache dreht. Im übrigen würden sich die meisten auch nur beim Andern und Säen ausschalten, bei der Ernte nicht.

Zuguterlegt gibt es auch noch Kollegen, die nicht mitarbeiten wollen, weil ihnen die Nase dieses oder jenes Verbandsfunktionärs nicht paßt. Sehr kluge Leute haben einen pfiffigeren Grund erfinden, oder plappern ihn anderen nach, nämlich: Weil die Gewerkschaftsführer nicht das und das getan oder unterlassen haben, machen sie nicht mit. Diese Kollegen oder Kolleginnen haben leider in der Arbeiterbewegung noch nichts gelernt. Es soll gewiß nicht behauptet werden, daß die Leiter in der Arbeiterbewegung unfehlbar sind, wenn es sich zu entscheiden heißt für oder gegen eine Sache. Die Frage ist nur, ob man nach reiflicher Ueberlegung im Interesse der Arbeiterschaft zu handeln sich bemüht war. Wer will behaupten, wer kann behaupten, daß es sich bei dieser oder jener Entscheidung um einen bemühten Verstoß gegen die Interessen der Arbeiterschaft handelte? Wer kann bei Gegenwartsfragen schon den positiven Nachweis erbringen, daß es sich nur um einen Fehler handelte? Aber selbst angenommen, daß Fehler begangen worden wären, ist damit das Verbandsinteresse zum Teufel gegangen? Hört es damit auf, für die Verbesserung der Lebenslage der Tabakarbeiter zu wirken? Solche schlauen Redensarten mögen als passabler Druckpunkt gelten, zu vertreten sind sie von einem ernstlichen Gewerkschaftler nie. Glücklicherweise sind diese Ausreden denn auch die seltensten. Und das Eigentümliche ist dabei, daß in Orten, wo diese Redensarten vorkommen, nicht selten die Zahl der Organisierten gegenüber der Zahl der noch zu Organisierenden seit jeher sehr klein ist. Das sind nun einige der Ausreden, die unsere Funktionäre hören müssen, wenn sie die Mitglieder zur Agitation bewegen wollen. Hinzufügen wollen wir allerdings noch, daß in manchen Zahlstellen auch die Bevollmächtigten etwas mehr für die Agitation tun könnten und müßten. Unser Verband ist eine Organisation für die Verbesserung der Lage der Tabakarbeiter; wer glaubt, daß man als Bevollmächtigter sich nur um die Auszahlung von Unterstützungsgeldern zu kümmern hat, ist im Irrtum. Wo die Ortsverwaltung nicht für gerade sein lassen, da ist auch Leben und Fortschritt in der Organisation.

Vom 18. bis 24. März ist unsere Agitationswoche; allgemein soll an die Arbeit gegangen werden, um unsern Verband angesichts der drohenden Lage in der deutschen Tabakindustrie einen starken Zustrom von neuen Mitgliedern zu verschaffen. Wer noch im Zweifel ist, daß es dabei der Mitwirkung aller Mitglieder bedarf, dem möchten wir es hiermit gesagt haben. Wer sich aber trotzdem drücken will, soll sich nicht mit Ausreden entschuldigen, die schließlich doch niemand glaubt. Die Stunde ist ernst, da heißt es Farbe bekennen und mitarbeiten!

Entschädigung der Arbeiter beim Aussetzen der Arbeit wegen Cabakmangels

Die Frage, ob die Arbeiter Entschädigung beanspruchen können, wenn sie wegen Mangels an Rohabak die Arbeit aussetzen müssen, ist gegenwärtig für die Tabakarbeiter besonders wichtig. In normalen Zeiten ist die Entschädigungspflicht in solchen Fällen von jedem Gericht anerkannt worden. Durch die Verordnungen der Regierung, durch den Tabakmangel an sich und durch die bestehenden Transportbeschwerden wird es häufiger vorkommen, daß die Tabakarbeiter aussetzen müssen. Es könnte sich jetzt allenfalls darum handeln, ob die für die rechtzeitige Versorgung mit Rohabak bestehenden Hinderungsgründe nicht als höhere Gewalt anzusehen wären, die den Dienstberechtigten, den Fabrikanten, von der Entschädigungspflicht entbinden würden. Das trifft aber nicht zu. Der heimliche Tabakarbeiterverband hatte einen Fall bei der Firma Swane u. Zonen in Kaldenkirchen. Dort mußten seine Mitglieder wegen Mangel an Rohstoffen aussetzen. Die Firma wollte den Arbeitern ein Viertel des entgangenen Verdienstes erlegen. Auf Grund eines Schreibens des Vorstandes bot sie dann die Hälfte. Aber auch damit waren die Arbeiter nicht einverstanden. Es kam dann eine Einigung zustande, nach welcher die Firma den Arbeitern 75 Prozent des entgangenen Verdienstes erlegte.

Die Frage veranlaßte den christlichen Tabakarbeiterverband, von seinem Rechtsbeistand, Herrn Assessor Köhr in Köln, ein Gutachten einzuholen, das auch wir im Interesse unserer Mitglieder zum Abdruck bringen. Es lautet:

Auf Ihre erst. Anfrage, ob die Arbeiter der Firma Swane u. Zonen in Kaldenkirchen für die Zeit, wo sie die Arbeit aussetzen mußten, den ganzen oder nur einen Teil des Lohnes verlangen können, erwidere ich Ihnen folgendes:

Nachgehend ist der § 615 des B. G. B., der auch für die Gewerbeordnung unterstehenden Arbeiter Geltung hat. In dem § 615 des B. G. B. heißt es:

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die veranschlagte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert des

jenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Dazu bemerke ich folgendes: Nach § 293 des B. G. B. kommt der Gläubiger dann in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Gläubiger ist in unserem Falle der Arbeitgeber, denn er hat die Dienste der Arbeiter zu beanspruchen. Dadurch, daß die Firma Swane u. Zonen den Leuten erklärte, sie könne auf gewisse Zeit nicht weiter arbeiten lassen, hat sie die Annahme der Dienste verweigert. Die Firma Swane u. Zonen ist also mit der Annahme der Dienste in Verzug gekommen. Dabei ist belanglos, weshalb die Firma nicht weiter arbeiten ließ. Insbesondere machte es rechtlich nichts aus, ob sie die nötigen Rohstoffe zur Hand hatte oder nicht, ob sie dieselben überhaupt nicht oder nur unter gewissen Bedingungen bekommen konnte. Der Verzug des Gläubigers setzt kein Verschulden des Gläubigers voraus.

Die Verpflichteten, von denen § 615 des B. G. B. spricht, sind die Arbeiter, denn sie sind zur Leistung der versprochenen Dienste verpflichtet (§ 611 B. G. B.).

Die Arbeiter der Firma Swane u. Zonen können also den vollen Lohn verlangen, falls nicht eine der Ausnahmeregelungen des Satzes 2 des § 615 zutrifft. Das ist aber nicht der Fall. Durch das Unterbleiben der Dienstleistung haben nämlich die Arbeiter nichts erspart. An Kleidung, Nahrung und Wohnung mußten sie denselben Aufwand machen, einerlei ob sie arbeiteten oder nicht. Anderweitig haben sie nichts erworben. (Soweit solcher anderweitiger Erwerb während der Verzugszeit erfolgt sein sollte, müssen die betreffenden Arbeiter ihn sich anrechnen lassen.) Ein böswilliges Unterlassen von Erwerb wird nicht vorliegen. Was das Gesetz darunter versteht, geht mit aller Deutlichkeit aus einer Reichsgerichtsentscheidung hervor, in der es heißt, daß Böswilligkeit nur bei der Absicht gegeben ist, den Dienstberechtigten zu schaden, „insbesondere durch Zurückweisung einer sich anbietenden guten Arbeitsgelegenheit“. Das Reichsgericht betont ausdrücklich, daß der Dienstpflichtige im übrigen zu einer positiven Tätigkeit, behufs Verwertung seiner Dienste während der Verzugszeit nicht verpflichtet ist“. Das Reichsgericht sagt also ausdrücklich, daß der Dienstpflichtige sich zur Erhaltung seines Rechtes auf die versprochene Vergütung während der Verzugszeit des Dienstberechtigten nicht um andere Beschäftigung umzusehen braucht. Er darf nur nicht eine dargebotene Gelegenheit in der Absicht ungenutzt lassen dem Arbeitgeber Schaden zuzufügen. Die Arbeiter der Firma Swane u. Zonen werden eine solche Gelegenheit wohl nicht böswillig ausgeschlagen haben.

Wir bitten auch unsere Mitglieder, uns berichten zu wollen, wenn es in irgend einem Orte aus dem vorstehenden Anlaß zu gerichtlichen Entscheidungen kommen sollte.

Zur Agitationswoche!

An die Ortsverwaltungen sei nochmals die Aufforderung gerichtet, alles zu tun, was in ihren Kräften steht, die Agitation, die überall in der Woche vom 18. bis 24. März stattzufinden hat, zu einer erfolgreichen zu machen.

Die Mitglieder, männliche und weibliche, werden ersucht, sich überall den Ortsverwaltungen für die Agitationswoche zur Verfügung zu stellen.

In diesen Tagen erhalten die Ortsverwaltungen eine kleine Agitationschrift, „Briefe eines Tabakarbeiters an seine Schwester“, zugeschickt. Die Schrift ist möglichst vor der Hausagitation an die Unorganisierten abzugeben. Falls noch mehr als die zugeschickten Exemplare nötig sind, wollen die Ortsverwaltungen sofort die benötigte Anzahl beim Vorstand fordern. Die Schrift wird an die Adressen abgefand, an die der „Tabak-Arbeiter“ geschickt wird.

Frisch ans Werk!

Zigarettenkontingent.

Der Bundesrat hat folgendes beschlossen: Auf Grund von Artikel III, Abs. 5 des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 wird das Zigarettenkontingent für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1917 auf 100 vom Hundert des Kontingentsfußes festgesetzt. Es darf also jeder Zigarettenfabrikant in der genannten Zeit die bisherige Menge herstellen.

Die österreichischen Tabakarbeiter unter dem Kriegszustand.

Wie erklärlich, hat auch die österreichische Regierung mit Schwierigkeiten zu rechnen, die Produktion von Tabakfabrikaten in vollem Maße aufrechtzuerhalten. Da das nicht möglich war, dürfte es unsere deutschen Tabakarbeiter, die ja nunmehr auch unter dem Zeichen der „Sitzfleisch“ stehen, interessieren, wie in einem Monopollande die Arbeiter und Arbeiterinnen bei solcher Einschränkung saßen. Bei einigen Wochen konnten wir

aber die für 1917 gewährten Leistungszugungen erhalten heute drucken wir einen Artikel unseres österreichischen Bruderorgans ab, der von der Verfüzung der Arbeitszeit in den dortigen Tabak-Fabriken handelt. Er lautet:

Die Kulturvölker der Erde hatten im Laufe von Jahrhunderten große Schätze angesammelt, deren Vorhandensein keine oder doch nur wenig Beachtung fand. Solange die Technik nicht die Entfernungen ausgeglichen hatte, waren kleine Wirtschaftsgebiete auf sich selbst angewiesen und mußten sich selbst genügen, die eigene Produktion bestimmte den Verbrauch. Was mit großen Schwierigkeiten aus der Ferne zugeführt wurde, galt als Luxus, mithin als überflüssig. Wenn heute unsere Großväter aufstehen würden, die würden sich schon wundern, daß man Kaffeekakao eingeführt hat, denn zu ihrer Zeit galt es als Verschwendung, Kaffee zu trinken. Die Erfindungen der Technik, Eisenbahn und Dampfschiff, haben die einzelnen Wirtschaftsgebiete einander näher gebracht und das Auseinandergeraten mit unlöslichen Gesetzen begründet. Die Reichtümer, welche die nie rastende Arbeit schuf, kamen der gesamten Kulturwelt zugute. Der uralte Gegensatz zwischen arm und reich, zwischen Arbeit und Besitz wurde gerade durch die Klassenkämpfe der Arbeiterschaft gemildert. Aus Arbeitsklauen wurden freie Menschen, die ihren Anteil an der menschlichen Kultur forderten, und weil man ihnen dieses unveräußerliche Recht vorenthielt, ertrugten und erlängten sie sich einen immer größer werdenden Anteil an den geschaffenen Gütern.

Was hatte es bedeutet, wenn in den letzten Jahren eine Missernte in einem Produktionsgebiete eintrat? Es wurden einfach die Nahrungsmittel aus anderen Gebieten, die Ueberfluß erzeugten, zugeführt.

Der Krieg hat diesen notwendig gewordenen zum größten Teil aufgehoben. Die Freie Welt hat ihren Verkehrswege, besonders der Meere, ist ungenügend und nun müssen wir uns wieder selbst genügen. Für gedankenlose Schwäger und unwissende Narren können uns erzählen, daß dieser Zustand auf die Dauer erträglich wäre und die Möglichkeit erörtern, ein Jahrhundert menschlicher Entwicklung rückgängig zu machen. Wenn wir die dreißig Kriegsmomente, mit ihrer Unterbindung des Weltverkehrs, ertragen haben, dann ist das nicht nur möglich gewesen, weil die harte Not zur Einschränkung zwang, sondern weil wir von den Schätzen zehren, die unsere Vorfahren und wir selbst angesammelt haben. Die Kumpelkammern und Abfallsablagerungen werden heute geleert und aus unscheinbaren Lumpen werden neue Kleidungsstücke hergestellt. Es gab bei Kriegsausbruch große Vorräte an Lebensmitteln und Genussmitteln, welche zum Teil die Spekulation angehäuft hat, um die Märkte auf künstliche Weise knapp zu halten.

Das ist der große Irrtum in der Rechnung unserer Kriegsgegner, das ist es was den englischen Aus Hungersplan mißlingen läßt. Wie groß die vorhandenen Vorräte waren, dafür ist das beste Beispiel das Ausreichen unserer Tabakvorräte. Seit dreißig Monaten sind wir vom Weltverkehr abgeschnitten und wenn auch in den ersten Kriegsmomente die Tabakzufuhr nicht gehindert wurde, so wurde gerade diese Zeit nicht ausgenützt. Wer hatte damals mit einer so langen Kriegsdauer gerechnet?

Die Vorräte der Tabakregie waren auf Grund der geschäftsmäßigen Einwirkung aufgestapelt, preisregulierend zu wirken. Stiegen die Preise zu stark, war es der Verwaltung des Tabakmonopols möglich, den Einkauf zu unterlassen. Diese vorsichtige Einkaufspolitik hat viel dazu beigetragen, große Preisschwankungen auf den Rohabakmärkten zu verhindern. Ende 1913 hatte die Tabakregie folgende Vorräte:

	In Kilonen
Ausländer Rohabak.....	70.926.688
Inländer	62.687.727
Subfabrikate	7.690.063
Ganzfabrikate, inklusive Tabakextrakt ...	62.506.458
Zusammen....	199.874.928

Noch deutlicher werden die Vorräte, wenn sie nach Gewicht betrachtet werden. Alle oben genannten Vorräte hatten zusammen ein Gewicht von 993.174 Meterzentner.

Die Erwerbung von ausländischen Tabaken wurde immer schwieriger, während zugleich auch der inländische Anbau zurückging. Die Ursachen haben wir im letzten „Tabakarbeiter“ besprochen. Es ist selbstverständlich, daß auch das größte Faß leer wird, wenn mehr herausgenommen als hineingegeben wird. Ein Ausgleich mußte gefunden werden, was nur durch eine Verengung der Fabrikation möglich wurde.

Arbeitslöhne und Arbeitsleistung sind in den Tabakfabriken durch das Lohnschema geregelt. Für bestimmte festgesetzte Leistungen werden die in den Lohnverdienstgruppen nach den einzelnen Ortsstufen festgesetzten Löhne bezahlt. Die wöchentliche Arbeitszeit wurde um neun Stunden, von 51 auf 42 Stunden wöchentlich, herabgesetzt, während der Arbeitslohn in derselben Höhe verbleibt wie bei der Leistung von 51 Stunden. Diese Regelung war verhältnismäßig leicht durchzuführen. Die Generaldirektion der Tabakregie sagte sofort die Entschädigung der Arbeiterschaft zu. Größere Schwierigkeiten ergaben jedoch die notwendigen Verfestigungen innerhalb der einzelnen Lohnverdienstgruppen. Nicht nur eine Verkürzung der Arbeitszeit, sondern auch ein Verzicht auf die volle Ausnutzung der Technik wurde notwendig, sonst hätte die Arbeitszeit nicht für alle Arbeitergruppen in gleicher Dauer festgelegt werden können. Dazu kommt, daß die Erzeugung einzelner Fabrikate stärker eingeschränkt werden mußte als anderer, wo das Rohmaterial noch in reichlicher Menge vorhanden ist. Es erhalten nun alle Arbeitspersonen, die zu einer Arbeit verlegt werden, welche in eine niedere Lohnverdienstgruppe eingeteilt ist, eine Lohnvergütung bis zur Höhe des Arbeitslohnes, welcher vor der Verfestigung bezogen wurde. Soweit sich die Notwendigkeit ergibt, die neue Arbeit erst zu lernen oder einzuüben, wird ein Einübungslohn in der gleichen Höhe bezahlt, den die Verneueren vor ihrer Verlegung bezogen. Da niemand einen Lohnverlust erleidet, so darf auch keine zugewiesene Arbeit verweigert werden. Ausnahmen sind nur dort

...käftig, wo körperliche Gebrechen die Leistung einer bestimmten Arbeit ausschließen.

Selbstverständlich gilt auch der Erlass der l. Generaldirektion der bestimmt, daß bei Verletzungen, bei sonst gleicher Qualifikation, das Dienstalter entscheidet. In der Regel sollen also dort, wo von einer Lohnverdienstgruppe nur einzelne Personen zurückverlegt werden, die Dienstjüngsten verlegt werden, wenn die persönliche Qualifikation die gleiche ist. Im Augenblick hat diese Bestimmung keine besondere Bedeutung, und in der Zukunft, bis ein Wiederrücken möglich ist, wird schon eine höhere Arbeitslohn mitwirken, daß die Bestimmung im allgemeinen eingehalten wird.

Wichtig ist, daß die gegenwärtig verkürzte Arbeitszeit mit der Frage der Verkürzung der Arbeitszeit als solche nichts zu tun hat. Sobald sich die Möglichkeit ergeben wird, wird auch die Arbeitszeit von wöchentlich 51 Stunden, mit derselben Leistung und Entlohnung wie bisher, wieder hergestellt. Ein Recht auf die verkürzte Arbeitszeit und die dadurch entstandene höhere Entlohnung erwirbt die Arbeiterschaft nicht. Die Maßnahme wird, sobald sich die Möglichkeit dazu ergibt, wieder rückgängig gemacht. Bei der zukünftigen Erneuerung des Lohnschemas wird mithin nur auf Grundlage der Einundfünfzigstundenwoche und der in dieser festgesetzten Leistung die Regelung erfolgen. Bekanntlich hat die Tabakarbeiterchaft eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit verlangt. Die gegenwärtig verkürzte Arbeitszeit darf also nicht als ein Zugeständnis auf diese Forderung betrachtet werden, sondern ist nur eine notwendige Kriegsmaßnahme. Wir heben das ausdrücklich hervor. Kurz und klar ausgedrückt besagt das: Die Arbeitszeit und die geltenden Arbeitslöhne der Tabakarbeiterchaft bleiben voll und ganz, bis die Erneuerung des Lohnschemas erfolgt. Auch die gegenwärtigen Steuerzuschläge gelten nur für das Jahr 1917.

Durch die zahlreichen Einberufungen der männlichen Arbeiter erwies es sich als notwendig, zu arbeiten, welche laut Lohnschema nur durch Männer zu verrichten sind, auch Frauen zu verwenden. Diese Arbeiterinnen erwerben ebenfalls kein Recht auf den dafür bezahlten höheren Lohn und haben nach Wiederbesetzung dieser Arbeitsplätze durch Arbeiter nur auf jenen Arbeitslohn Anspruch, den sie vor ihrer Verwendung als Substituten für die männlichen Arbeiter bezogen haben. Einzelne Fabrikleitungen hatten Bedenken, den Arbeiterinnen den Lohn der eingerückten Arbeiter zu bezahlen und äußerten die Befürchtung, daß die Arbeiterinnen sich bei Rückverlegung auf ein erworbenes Recht stützen werden, verweigerten den der gegenwärtigen Arbeit entsprechenden höheren Arbeitslohn. Ein solcher Standpunkt ist unsozial. Muß eine Arbeiterin eine Arbeit verrichten, die in die Lohnverdienstgruppen 11 bis 18 fällt, dann gebührt ihr der dafür in demselben Arbeitslohn, mit der Beschränkung, daß ein Recht auf dauernde Beschäftigung in diesen Lohnverdienstgruppen nicht erworben wird. Die Arbeiterinnen haben auch kein Interesse, dauernd eine Arbeit zu verrichten, welche sich nicht für Frauen eignet.

Der Erholungsurlaub für 1917 entfällt. Dieser Ausfall hat seine berechtigten Gründe. Es erwies sich schon im Jahre 1916 als unmöglich, allen Arbeitspersonen den ihnen zustehenden Erholungsurlaub zuzugestehen und einzelnen Arbeitspersonen den Urlaub zu verweigern und ihn anderen zuzugestehen, ist unmöglich. Das ist ein Kriegsoffer und nachdem in elf Monaten des Jahres 1917, falls sich die Arbeitszeitverkürzung für so lange als notwendig erweisen sollte, 38 Arbeitstage entfallen, verliert die Tabakarbeiterchaft nichts. Der Arbeitsverlust an Feiertagen wird eingearbeitet, sonst wären es 47 Tage. Die Rechte und Pflichten der Tabakarbeiterchaft sind also klar dargestellt; das wichtigste ist, daß niemand aus Anlaß der Verkürzung der Arbeitszeit einen Vohuberkunft hat. Es bleiben aber auch alle Fragen, deren Lösung die Tabakarbeiterchaft bei der kommenden Reform des Lohnschemas erwartet, offen, das ist die Aufgabe der gewerkschaftlichen Zukunftsarbeit.

Wenn gegenwärtig die Tabakarbeiterchaft Rückschau hält, dann muß sie sich wohl selbst die Frage aufwerfen: Wäre eine solche Erledigung der Arbeiterfragen möglich gewesen, wenn die gewerkschaftliche Arbeiterorganisation fehlen würde? Die gegenwärtige Zeit ist zur inneren Einkehr nicht geeignet. Die Not der Stunde läßt wenig Zeit zum ruhigen Nachdenken und doch bedarf eine solche Lösung auch einer Stunde ruhigen Nachdenkens. Die jüngere Arbeiterchaft, die es als selbstverständlich betrachtet, daß alles so ist, kennt die Vergangenheit nicht. Doch die älteren Arbeitspersonen sollen es ihren jüngeren Arbeitskollegen und Arbeitskollegen einmal sagen, welchen Wert die gewerkschaftliche Organisation hat; sie sollen erzählen, wie einmal, und noch vor gar nicht langer Zeit, Fragen des Arbeitsverhältnisses gelöst wurden. Jene aber, welche der Gewerkschaftsorganisation fernstehen, sollen sich einmal die Frage vorlegen: Verträgt es sich mit den Geboten der Klugheit und Solidarität, der eigenen Berufsorganisation fernzubleiben?"

Sind Heimarbeiter gewerbesteuerpflichtig?

In verschiedenen Gemeinden werden Heimarbeiter, die nur gegen Lohn für einen Unternehmer arbeiten, zur Zahlung von Gewerbesteuern veranlagt. Dies ist nicht nur eine finanzielle Benachteiligung der davon Betroffenen, sondern diese Steuerpflichtung ist auch ungerecht, die Rechtsstellung der Heimarbeiter zu verschlechtern. Zur Gewerbesteuer sollen nur selbstständige Gewerbetreibende herangezogen werden, also nur solche, die ein geschäftliches Risiko tragen. Werden nun Heimarbeiter durch Veranlagung zur Gewerbesteuer zu Gewerbetreibenden emporgeschoben, so fallen die Heimarbeiter nicht mehr unter den Titel VII der Gewerbeordnung (Dienstvertrags), sondern unter dem Titel VI (Werktätigkeit). Dies wäre insofern eine Verschlechterung, als der Lohn einer Wandlungsart nicht anzurechnen ist, und daß Lohnsteuerstellen nicht vom Gewerbesteuer, sondern von ordentlichen Gerichten ausgetrauen werden müßten. Auch die Krankenversicherungspflicht ist in den meisten Orten für Heimarbeiter, aber nicht für Hausgewerbetreibende geregelt. Um diesen Verschlechterungen entgegenzuwirken, hat die Ver-

...tung des Sattler- und Portefeuille-Verbandes den heimarbeitenden Mitgliedern nahegelegt, gegen die Veranlagung zur Gewerbesteuer Einspruch zu erheben, eventuell unter Gewährung von Rechtschutz den Klageweg zu beschreiten. Bereits vor drei Jahren hat das Landgericht Darmstadt die Ansprüche des Steuerfiskus abgewiesen und somit die Angelegenheit zugunsten der im Großherzogtum Hessen ansässigen Heimarbeiter erledigt. Auf Grund dieses Urteils wurden in Adlershof bei Berlin nach erhobenem Einspruch Gewerbesteuerveranlagungen zurückgezogen. Jedoch dem Magistrat von Neutölln hat dies Urteil nicht genügt. Der heimarbeitende Portefeuilleverleiher sah sich genötigt, Klage beim Bezirksauschuss Potsdam anzuführen, weil er nur den Lohn für geleistete Arbeit erhielt, der auch mit den Werkstattdarstellern tariflich vereinbart ist. Nach vielen gegenseitigen Erklärungen und tatsächlichen Äußerungen kam die Angelegenheit zur Verhandlung vor den Bezirksauschuss zu Potsdam, der den Heimarbeiter von der Gewerbesteuer freistellte und die Kosten des Streitverfahrens dem beklagten Magistrat zu Neutölln auferlegte und zwar mit folgender Begründung:

Wenn auch der Kläger keine bestimmten Arbeitsstunden inne zu halten hat, er auch die Arbeiten nicht notwendig selbst zu verrichten braucht, er keiner Disziplin des Arbeitgebers unterliegt und für ihn kein Recht und keine Pflicht zur weiteren Beschäftigung oder für die Einhaltung einer Rückzugsfrist besteht, so kann er dennoch nicht als ein Hausgewerbetreibender angesehen werden, sondern er muß als Heimarbeiter gelten. Denn er hat tatsächlich die Arbeit selbst verrichtet, er erhält von der Firma Wünsch die sämtlichen Zutaten, er erhält denselben Stücklohn wie die Werkstattdarsteller und arbeitet nur für die Firma Wünsch. Er ist daher nach seinen an sich unbestrittenen Angaben nicht anders gestellt, wie jeder Werkstattdarsteller, nur daß er keine bestimmten Arbeitsstunden einzuhalten braucht. Es ist dies ein Umstand, der sich aus der Natur des Heimarbeiters von selbst ergibt. Da sonach der Kläger lediglich Heimarbeiter ist, so fehlt ihm die Eigenschaft eines Unternehmers, denn er trägt nicht die Gefahr des Umlages der von ihm hergestellten Gegenstände, sondern, er liefert diese Gegenstände gegen Stücklohn, der im voraus vereinbart ist, an die Firma Wünsch ab. Nur derjenige, der auf eigene Wahrung unter eigener Verantwortung (auf eigene Gefahr) arbeitet, ist als Gewerbetreibender im steuerlichen Sinne anzusehen.

Ist der Kläger sonach nicht Gewerbetreibender, so kann er auch nicht zur Steuer herangezogen werden. Seiner Klage mußte daher stattgegeben werden.

Verordnung

über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.

Vom 24. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses und auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Wer eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) ausübt, unterliegt, auch wenn er nicht dienstpflichtig nach § 1 dieses Gesetzes ist, den Vorschriften über die reichsrechtliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung (§ 7 des genannten Gesetzes) stattfindet. Eine Vergütung ist kein Entgelt im Sinne der Vorschriften über die reichsrechtliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

§ 2.

Einer Sahnungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es für die Versicherungsträger nicht.

II. Krankenversicherung.

§ 3.

Erst die Sahnung einer Krankenkasse den Ortslohn als Grundlohn fest, so gilt dies nicht für Personen, die im vaterländischen Hilfsdienst eine nach den Vorschriften der Reichsversicherung landlosenpflichtige Beschäftigung übernehmen, sofern sie in den dem erstmaligen Eintritt in eine landlosenpflichtige Hilfsdienstleistung vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen bei einer Krankenkasse mit einem anderen Grundlohn als dem Ortslohn oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse versichert waren.

Soweit diese Personen nicht als Betriebsbeamte, Werkmeister oder andere Angestellte in ähnlicher gehobener Stellung beschäftigt werden, gelten sie als Facharbeiter im Sinne des § 181 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn sie nicht als solche tätig sind.

Auf diese Beschäftigten sind die Vorschriften der §§ 418 bis 425 der Reichsversicherungsordnung nicht anwendbar. Bei Anwendung des § 418 Abs. 2 Nr. 3 und des § 419 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bleiben sie bei Feststellung der sämtlichen in der Landwirtschaft Beschäftigten und der sämtlichen Bezieher des Arbeitgeberz außer Betracht.

§ 4.

Soweit der Erwerb eines Rechtes nach der Reichsversicherung oder der Sahnung einer Krankenkasse davon abhängt, daß eine Wartezeit bei einer Krankenkasse zurückgelegt ist oder eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat, darf eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst, durch die der Beschäftigte aus der Krankenkasse oder der Versicherung aussteigt, nicht zu seinem Nachteil angerechnet werden. Dies gilt auch für die Dauer einer Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Beschäftigung fällt.

Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach § 199 der Reichsversicherungsordnung steht einer Wartezeit im Sinne des Abs. 1 gleich.

Im übrigen gilt § 2 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) entsprechend.

§ 5.

Vorschriften der Reichsversicherung, nach denen Personen, die gegen Krankheit versichert sind, durch einen Aufenthalt im Ausland Rechtsnachteile erleiden, gelten nicht für Personen, die im Ausland im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt sind. Der Aufenthalt solcher Personen im Ausland steht insoweit einem Aufenthalt im Inland gleich.

§ 6.

Wer wegen einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst zu einer anderen Krankenkasse übergetreten ist, darf, wenn er aus dieser aussteigt, das Recht zur Weiterversicherung nach § 313 der Reichsversicherungsordnung wahlweise bei ihr oder seiner früheren Kasse ausüben.

Keldest er sich bei der früheren Kasse, so kann diese ihn ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiederbeitritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die andere Kasse, und zwar auf die Leistungen, die sie im Falle der Weiterversicherung bei ihr zu gewähren hätte. Auf ihren oder seinen Antrag erhält der Versicherte diese Leistungen von der früheren Kasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der anderen binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalles mitzuteilen. Die andere Kasse hat der früheren ihre Aufwendungen im vollen Umfang zu ersetzen.

§ 7.

Den Krankenkassen im Sinne dieser Verordnung stehen knappschaftliche Krankenkassen gleich.

§ 8.

Für Mitglieder von Erbschaften (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung), welche dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungs-

...ordnung berechtigten Personenkreis angehören, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

Bestimmungen in der Sahnung einer Erbschaft, nach denen ein Mitglied bei Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst aus der Kasse aussteigen müßte oder einen sonstigen Rechtsnachteil erleiden würde, dürfen nicht geltend gemacht werden.

Mitglieder von Erbschaften, die eine landwirtschaftliche Beschäftigung erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und vorausichtlich nicht über dessen Geltungsdauer hinaus übernehmen, stehen den vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeitern im Sinne des § 434 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 9.

Deutsche, die in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Arbeitgebern im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt werden und nicht schon auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) versichert sind, werden hinsichtlich der Versicherung gegen Krankheit den im § 1 der genannten Bekanntmachung bezeichneten Personen gleichgestellt.

Sie sind versicherungsfrei, wenn ihnen gegen einen Arbeitgeber der im § 169 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art für den Fall der Krankheit ein Anspruch gemährt ist, der einem der in der genannten Vorschrift bezeichneten Anspruchs mindestens gleichwertig ist. Das Kriegsamt bestimmt, ob der Anspruch gleichwertig ist.

III. Unfallversicherung.

§ 10.

Fälligkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den reichsrechtlichen Vorschriften über Unfallversicherung um deswillen nicht unterliegen, weil sie im Ausland ausgeübt werden und nicht als selbstständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebs anzusehen sind, werden der Unfallversicherung unterstellt.

Dabei gelten folgende Vorschriften:

1. Träger der Versicherung für diese Hilfsdienstleistungen ist das Reich.

2. Der Reichskanzler bestimmt die Ausführungsbehörden (§§ 802, 1033, 1218 der Reichsversicherungsordnung) und erläßt die Ausführungsbestimmungen (§ 895 der Reichsversicherungsordnung). Er kann den Erlass von Ausführungsbestimmungen anderen Behörden übertragen.

3. Die Unfallentschädigung wird nach einem einheitlichen Jahresarbeitsverdienste berechnet. Dieser beträgt:

- a) bei gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeitern 1200 M
- b) bei gewerblichen Arbeitern und landwirtschaftlichen Facharbeitern 1800 M

Bei Betriebsbeamten ist vorbehaltlich der Ritzung nach § 503 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der auf ein volles Jahr zu berechnende, verdiente Entgelt maßgebend. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst nicht den unter Nr. 3 b angegebenen Betrag, so gilt dieser als Jahresarbeitsverdienst.

4. Sofern nicht das Reich selbst Unternehmer der Arbeiten ist, hat dieser für die Unfallversicherung eine Prämie zu zahlen. Sie beträgt:

- a) für einen gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter 6 M
- b) für einen gewerblichen Arbeiter oder landwirtschaftlichen Facharbeiter 8 M
- c) für einen Betriebsbeamten entsprechend der Dauer seiner Beschäftigung 1/2 vom Hundert des verdienten Entgelts, mindestens aber 8 M

5. Der Unternehmer (Nr. 4) hat für jeden Monat mindestens drei Tage nach dessen Ablauf der Ausführungsbehörde einen Nachweis über die Rost der Arbeitstage jeder der unter Nr. 4 a) und b) bezeichneten Gruppen von Arbeitern und über den von Betriebsbeamten (Nr. 4 c) verdienten Entgelt vorzulegen. Für den Fall der Sahnung gilt § 800 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Die Form für den Nachweis schreibt die Ausführungsbehörde vor.

6. Nach jedem Kalenderjahr berechnet die Ausführungsbehörde auf Grund der Nachweise und der unter Nr. 4 angegebenen Sätze die Prämien und stellt die Heberolle auf.

Jedem Unternehmer ist ein Auszug aus der Heberolle mit der Anforderung anzustellen, die festgesetzte Prämie zur Vermittlung der Zwangsversteigerung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen insoweit betreffen, die Prämienberechnung zu prüfen.

Für den Einbruch und die Rechtsmittel gelten die §§ 814 bis 817 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

7. Die Ausführungsbehörde bestimmt, wer die Unfälle zu untersuchen hat.

8. Hält der Berechtigte sich im Ausland auf, so ist über die Gewährung, Ablehnung oder Neuverstellung der Unfallentschädigung ohne vorhergehenden Bescheid und Einspruch alsbald Ende bescheid zu erteilen (§ 1610 der Reichsversicherungsordnung).

9. Für Entscheidung über Verulungen und Beschwerden ist das Oberversicherungsamt Groß-Berlin ausschließlich zuständig.

§ 11.

Wer im vaterländischen Hilfsdienst in der Land- und Forstwirtschaft eine Beschäftigung übernimmt, nachdem er in den dem erstmaligen Eintritt in eine land- oder forstwirtschaftliche Hilfsdienstleistung vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gewerblich beschäftigt war, gilt, sofern er nicht als Betriebsbeamter beschäftigt wird, für die Unfallentschädigung als Facharbeiter im Sinne des § 923 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn er nicht als solcher tätig ist.

§ 12.

Werden dem Berechtigten Gebühren auf Grund des § 35 des Offizierspensionsgesetzes oder der §§ 19 ff. des Militärhinterbillsbenengengesetzes gewährt, so sind sie auf die Unfallrente, die auf dieselbe Zeit entfällt und aus dem gleichen Grunde gewährt wird, anzurechnen. In gleicher Weise sind die Gebühren des Verletzten auf die Anwartschaften (§ 508 der Reichsversicherungsordnung) anzurechnen.

§ 13.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen in einem Unfallentschädigungsverfahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Verletzte durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, nicht berücksichtigt werden.

IV. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

§ 14.

Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Uebernahme voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen eines im vaterländischen Hilfsdienst übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung oder, sofern das Beschäftigungsverhältnis später beginnt, nach diesem Zeitpunkt von dem Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt. Geschieht dies, so hat der Arbeitgeber hierüber dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

Werden jedoch ohne eine Erklärung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet, so dürfen die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

§ 15.

Vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 begründet eine Beschäftigung im Ausland auch dann, wenn § 130 der Reichsversicherungsordnung nicht zutrifft die Versicherung. Zuständig ist die Versicherungsanstalt, deren Bezirk dem Beschäftigungsort am nächsten liegt. Die Lohnklasse bestimmt sich, soweit sie vom Ortslohn abhängt, nach dem Ortslohn am Orte dieser Versicherungsanstalt (§ 1246 Abs. 2 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung).

§ 16.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst, sowie der dabei erzielte Lohn dürfen im Rentenverfahren bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nicht berücksichtigt werden.

V. Angestelltenversicherung
 § 17.
 Die Vorschriften der bayerischen Gesetzgebung, die dem reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung unbeschadet nicht unterliegen, wenn sie im Ausland ausgeführt werden und auch nicht als ansehnlicher Bestandteil (Auszahlung) eines inländischen Betriebs angesehen sind, werden der Angestelltenversicherung unterstellt.

§ 18.
 Wird ein nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung Versicherter im bayerischen Dienst in einer Tätigkeit beschäftigt, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte nicht versichert ist, so werden die Kalendermonate im Sinne der §§ 15, 19 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

VI. Schlichtungsausschüsse
 § 19.
 Der Reichsminister wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchführung der Versicherung zu erlassen. Soweit dies nicht geschieht oder diese Verordnung nicht anderes ergibt, sind die Vorschriften über die reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung sinngemäß anzuwenden.

§ 20.
 Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 in Kraft.
 Berlin, den 21. Februar 1917.
 Der Stellvertreter des Reichsministers
 Dr. Helfferich

**Verbandsteil.
 Bekanntmachung.**

Von Berlin. Als Nachfolger für den zum Seerediten entlassenen Gauleiter, Kollegen Rob. Henschel, fungiert Kollege Georg Fischer, Berlin SO, Wiener Str. 75 b.

Als verloren gemeldet:
 Berlin. Das Mitgliedsbuch Nr. 76 357, lautend auf Eise Gustav aus Ebing, geb. 11. 3. 96, einzutr. am 2. 3. 16, Nr. 1 S. 113, 3. S. 17. Im Vorlaufantrag ist das Buch anzulassen und an den Vorstand einzulenden.



Adressen-Veränderungen.

Entlangungen (9). Alle Zuschriften sind an Herrn Oberförster, Rentner 497, zu senden.
 Hamburg (10). 1. Bev. Otto Rumpf, Nr. 42, 2. Delfersallee 1, zu senden.
 Delfersallee 1, zu senden.
 Goh. 1. Bev. Joh. Adams, Bohrer 62.
 Jauer (11). 1. Bev. Selma Schöber, Henniger Str. 7, 2. Bev. Herm. Wenzel, Wolfstraße 14.

Arbeitsmarkt.

Offene Stellen:

1 Zigarrenarbeiter für einen Ort in Hannover. Nachfragen: Bauarbeitsnachweis: Ad. Gröhe, Hannover-Linden, Nebbernsfeldstr. 15.
 1 Wickelmacherin nach Herbau b. Magau, Tariffohn. Nachfragen: Bauarbeitsnachweis Gust. Eise, Breslau, Margaretenstraße 17, Zimmer 39.

Arbeitsnachweise.

Die Bureaus befinden sich:

Für den Gau Hamburg:
 Altona: Joh. Stahl, Bureau: Delfersallee 1.

Für Bremen:
 Bremen: Heinrich Tiedermann, Kaufstr. 58/60 II, R. 82. Sprechstunden: 8^{1/2} bis 10^{1/2} vormittags. Telefon Roland 6048.

Für den Gau Hannover:
 Hannover: Ad. Gröhe, Hannover-Linden, Nebbernsfeldstr. 15. Auch erhalten Zugereichte dort Arbeitslosenunterstützung.

Für den Gau Nordhaußen:
 Nordhaußen: Herm. Schmidt, Verbandsbureau, Wolfstraße 14.

Für den Gau Herford:
 Herford: Wilhelm Schlüter, Ballgerleir. 49 A.

Für den Gau Frankfurt a. M.:
 Frankfurt a. M., West 15: Franz Schnell, Steinhilfsstraße 6 a.

Für den Gau Offenburg:
 Offenburg: Georg Durban, Reggerstr. 15 II.
 Würzburg: Herm. Burkhard, Augartenstraße 58 IV.

Für den Gau Heidelberg:
 Heidelberg: Ludw. Klein, Heidelberg, Hauptstr. 45.

Für den Gau Erfurt:
 Erfurt: Anton Fischer, Ulfedterstraße 28 I. Sprechstunden: Wochentags von 12 bis 1 Uhr nachm. und 7 bis 8 Uhr abends. Sonntags von 11 bis 1 Uhr nachm.

Für den Gau Dresden:
 Dresden-N.: Osm. Franz, Volkshaus, Schützenplatz 20 III. Für Sortierer: Max Bernhart, Dresden-Vieschen, Braunschweigerstr. 8, 8. Etg. Sprechzeit: 12 bis 1 Uhr mittags und 6 bis 7 Uhr abends; an Sonnabenden nur 3 bis 6 Uhr nachmittags.

Für den Gau Breslau:
 Breslau: Gustav Eise, Gewerkschaftshaus, Margaretenstraße 17 II, Zimmer 39.

Berlin: Wilhelm Boerner, Berlin SO, Delfersallee 1, 1. Etg.
 Für Sortierer: Otto Krämer, Berlin SO, Delfersallee 1, 1. Etg.
 Alle Arbeitssuchenden, sowie Fabrikanten, die in den Bezirken dieser Arbeitsnachweise wohnen, wollen sich nur an vorstehende Adressen wenden.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen (S. = Verbandsbeiträge):
 Am 14. Februar: Rennshäfen S. 58,65, 72: Mühlent S. 50,—, 24: Brenslau S. 90,—, Brenslau S. 100,—, Wicken S. 500,—, 25: Lorch S. 100,—, Bernburg S. 140,—, Offenbach S. 30,—, Pölsch S. 100,—, Werningau S. 70,—, 26: Lemgo S. 150,—, Dahme S. 400,—, 27: Bremen S. 100,—, Hamburg S. 100,—, 28: Schiffbed S. 150,—, Scharmbed S. 400,—, Nordhaußen S. 800,—, 1. März: Sverreberg S. 100,—, Nordhaußen S. 700,—.
 Berichtigung: In Nr. 9 des „Tabak-Arbeiters“ muß es unterm 23. Februar heißen: Berlin S. 800,— statt 200,—.
 Bremen, den 5. März 1917. W. Rieber-Belland

Gestorben:

Gefallen am 26. Februar der Zigarrenarbeiter Karl Stenck aus Scharmbed (Zahlstelle Scharmbed).
 Am 19. Februar starb der Zigarrenarbeiter Martin Britschke aus Kenmarke i. Schl., 43 Jahre alt.
 Am 1. März starb zu Bernigssode der Zigarrenarbeiter Karl Wilsch, 53 Jahre alt.
 Ehre ihrem Andenken!

Kaufen jedes Quantum
 Größtes Wickelformenlager Deutschlands
 JEDES FACON NEU UND GEBRAUCHT STETS AM LAGER
L. COHN & CO.
 BERLIN N., BRUNNENSTRASSE NO 24.
 Verlangen Sie sofort kostenlos
 Unsere Haupt-Preislisten Modellbogen, Zigarrenband, Zigarrenring, Papier-Tragenth-Muster etc.
 Soeben neu erschienen
 Modellbogen 212
 für Zigarren-Wickelformen

Konfessionelle Zentral-Einlaufsstelle für Zigaretten. Die höchsten Preise am Hamburg.
 Jos. Bevie, Schillerstraße 81.

Carl Roland
 Berlin SO 26
 Kottbuserstraße 4.

Sumatra-Decke ... R. 6.80
 da. da. da. R. 7.—
 Java-Umbliatt, 2.2g, R. 5.50
 da. da. 3.2g, R. 5.50
 da. da. 2.2g, R. 6.—
 Bremen-Umbliatt, 1.2g, R. 6.20
 Brasil-Umbliatt, 1.2g, R. 6.30
 Havana ... R. 6.30
 Wenzel-Decke ... R. 6.50
 Wenzel-Decke, G. B. H. ... R. 8.—

Achtung!

Sumatra-Decke, zweite Länge, Strohblatt, ganz hell und leicht, R. 6.40. 2. Länge, Strohblatt, mittel Farben, R. 6.80. Dritte und zweite Länge, R. 7.50, 8.20, 9.25 und 10.20. Java- und Wenzel-Decke, R. 6.60, 6.75, 7.—. Umbliatt und Einlage, R. 4.50, 4.85, 5.40 bis 5.85. Brasil-Deckblatt, höchste Qualität, R. 6.90 und 8.20. Umbliatt und Einlage, großer gedorrter Tabak R. 5.75, 5.80, 5.90 und 6.10. Einlage, lose Blätter, R. 5.20. Seidblatt-Umbliatt R. 5.40 und 6.80. Paragaya-Umbliatt R. 5.00, 5.30 und 5.60. Havana, großblättrig melottiert, 5.20, 6.20 und 6.70. Havana-Decke Facita, höchste Qualität, R. 8.40 und 13.00. Havana-Cuba, melottiert, großblättrig, R. 6.—.

Auf obige Preise gewähren wir noch 3% Skonto. Gleichzeitig bitten wir, unser neuestes Preisverzeichnis Nr. 15 einzufordern.

Hengfoß & Maak, Altona-Offenau.

DRUCKSACHEN

aller Art in moderner Ausführung für Private, Vereine und Vereine liefert billigst

J. H. SCHMALFELDT & CO.
 BREMEN GEEREN 6-8

Für die Aufmerksamkeit zu unserer Silbernen Hochzeit sagen wir allen Kollegen und Kolleginnen unseren herzlichsten Dank.
 München, 27.2.17. O. Stütgen-Bräu

Gelesene Tabakarbeiter
 bilden ein vorzügliches Agitationsmittel, deshalb gebe man sie stets an unorganisierte Kollegen weiter!

Kollegen!
 Agitiert für eure Zeitung

Ca. 17000 gebrauchte Wickelformen
 alle ordentlichen Fassons, teils wie neu,
 zu sehr billigen Preisen am Lager
 Fordern Sie Zusendung der Musterbogen

Heinrich Franck, Berlin N 54

Utensilien für Zigarrenfabriken
 Brunnenstrasse 22

Verlag: Schöner, G. Henschel, Verlag: Deutscher Tabakfabrikanten-Verband, G. Deigmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanstalt J. H. Schmalfeldt & Co., Müllers in Bremen